

Herr

Paul Wenger, Präsident der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

21.01.2015

Vernehmlassungsantwort zur Landratsvorlage „Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640): Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat“: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Wenger,

das Komitee Starke Schule Baselland bedankt sich für die Einladung, zur Landratsvorlage „Änderung des Bildungsgesetzes (SGS 640): Einführung Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat“ Stellung nehmen zu dürfen.

Eine vorschnelle Einführung des Lehrplans ist unseres Erachtens nicht sinnvoll. Der Lehrplan mit seiner völlig neuen Philosophie wird erhebliche Konsequenzen für die Schulen mit sich bringen. Daher soll der Landrat – als Vertreter des Volkes – über die Einführung und den Zeitpunkt der Einführung des Lehrplans 21 entscheiden.

Das Komitee Starke Schule Baselland unterstützt im Grundsatz die Änderung des Bildungsgesetzes. Die vorgeschlagenen Übergangsbestimmungen sind aus unserer Sicht nicht zielführend. Wir schlagen eine Änderung des Landratsbeschlusses folgendermassen vor:

I.

§89 Absatz 1 Buchstabe a und a^{bis}

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. er genehmigt die Zielsetzungen von Bildungskonzepten, welche Inhalt und Gliederung des kantonalen Bildungssystems oder den bisherigen Bildungsauftrag einzelner Schularten grundlegend verändern;

a^{bis} unter lit. a fällt die Genehmigung des Lehrplanes 21 bzw. des Lehrplanes Volksschule Basel-Landschaft, so wie er vom Bildungsrat beschlossen wurde.

II. Übergangsbestimmungen

¹ Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat zu genehmigen. Sofern dieser bereits eingeführt ist, ist er vom Landrat nachträglich zu genehmigen.

² Wird der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nicht innert einer Frist von 30 Monaten seit Inkraftsetzung dieser Gesetzesänderung (§89 Abs. 1 lit. a^{bis}) durch den Landrat genehmigt, gilt der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft, dort wo bereits eingeführt, als ausser Kraft gesetzt.

III. Inkraftsetzung

Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Inkraftsetzung sofort in Kraft.

Wir gehen davon aus, dass dieses Gesetz frühestens 2016 in Kraft tritt. Der Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft wird auf der Primarstufe dann aber bereits eingeführt sein, noch nicht je-

doch auf der Sekundarstufe 1. Die Übergangsbestimmungen sollten die Folgen einer Nicht-Genehmigung durch den Landrat klarer beschreiben.

Aus unserer Sicht sollte der Bildungsrat die Möglichkeit erhalten, gegebenenfalls den vom Landrat nicht genehmigten Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nachzubessern und erneut dem Landrat vorzulegen, ohne dass der auf der Primarstufe bereits eingeführte Lehrplan 21 sofort ausser Kraft gesetzt werden muss. Wir schlagen deshalb vor, dass dem Bildungsrat eine Frist von 30 Monaten gewährt wird, während der er dem Landrat Nachbesserungen des nicht genehmigten Lehrplans zur erneuten Beurteilung vorlegen kann. Erst nach Ablauf dieser Frist müsste ein bereits eingeführter Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ausser Kraft gesetzt werden.

Mit dieser Frist von 30 Monaten in den Übergangsbestimmungen wird ein sanfter Zeitdruck auf den Bildungsrat erzeugt, damit dieser allfällige Änderungsaufträge des Lehrplans von Seiten des Landrates an den Bildungsrat von diesem nicht unbeschränkt hinausgezögert werden können.

Saskia Olsson
Geschäftsleiterin Starke Schule Baselland